



**GStB**

Gemeinde- und Städtebund  
Rheinland-Pfalz



Gemeinde- und Städtebund RLP Deutschhausplatz 1 55116 Mainz

Damen und Herren  
Bürgermeister und Oberbürgermeister

im Mitgliedsbereich  
des Gemeinde- und Städtebundes  
Rheinland-Pfalz

Ihre Zeichen

Nachricht vom

Unsere Zeichen  
866-00 0850937/DS/nm

Bearbeiter/-in  
Herr Dr. Schaefer

Telefon-Durchwahl  
+49 (0)61 31 23 98-124

Telefax-Durchwahl  
+49 (0)61 31 23 98-9124

E-Mail  
dschaefer@gstbrp.de

Datum  
02.11.2022

Seite 1 / 3

## **Förderprogramm "Klimaangepasstes Waldmanagement"; Vorabinformationen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) hat am 01.11.2022 angekündigt, dass das Förderprogramm „Klimaangepasstes Waldmanagement“ in Kürze startet. Nach Veröffentlichung der Förderrichtlinie im Bundesanzeiger können Anträge bei der Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe (FNR) gestellt werden. Dies geschieht ausschließlich online unter [www.klimaanpassung-wald.de](http://www.klimaanpassung-wald.de).

Über das neue, bundesweite Förderprogramm können bis Jahresende 200 Mio. Euro abgerufen werden. Im Rahmen der Finanzplanung bis zum Jahr 2026 stehen 900 Mio. Euro aus dem Klima- und Transformationsfonds zur Verfügung.

Gefördert werden kommunale und private Waldbesitzende, die sich – je nach Größe ihrer Waldfläche – dazu verpflichten, 11 bzw. 12 Kriterien eines klimaangepassten Waldmanagements über 10 oder 20 Jahre einzuhalten. Wer gefördert wird, muss den jährlichen Nachweis eines anerkannten Zertifizierungssystems über die Erfüllung der Kriterien einer klimaangepassten Waldbewirtschaftung erbringen.

Bezüglich der näheren Einzelheiten verweisen wir auf die nachstehende Pressemitteilung des BMEL:

<https://www.bmel.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2022/149-wald-klima-paket.html>

Gemeinde- und Städtebund  
Rheinland-Pfalz e.V.  
Deutschhausplatz 1  
55116 Mainz  
Telefon +49 (0)61 31 23 98 0  
Telefax +49 (0)61 31 23 98 139

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied  
Dr. Karl-Heinz Frieden

info@gstbrp.de  
www.gstb-rlp.de



02.11.2022

Seite 2 / 3

## Vorinformationen

Das BMEL hat Vorinformationen über das Verfahren des neuen Förderprogramms zusammengestellt und um Weiterleitung an die Waldbesitzenden gebeten. Die Informationen sollen bei der Vorbereitung auf den Antrag helfen, so lange die Förderrichtlinie noch nicht veröffentlicht und das Antragsportal bei der FNR noch nicht online gestellt ist. Es handelt sich um die folgenden Unterlagen, die als Anlagen beigefügt sind:

- Kriterien des klimaangepassten Waldmanagements mit weiteren Erläuterungen,
- Überblick über das Verfahren,
- Einzelne Schritte der Antragstellung, Informationen zur Höhe der Zuwendung (Folie 18) und benötigte Unterlagen. Bitte beachten: In diesem Dokument sind einige Links eingebettet, die erst nach Veröffentlichung der Richtlinie mit dem Antragsportal online gestellt werden und derzeit noch nicht abgerufen werden können.

Rückfragen können bereits jetzt an die FNR per E-Mail ([klimaanpassung-wald@fnr.de](mailto:klimaanpassung-wald@fnr.de)) oder Telefon (03843/6930-600) gestellt werden.

## Einschätzungen aus Sicht des Gemeinde- und Städtebundes

Aus Sicht des Gemeinde- und Städtebundes sind insbesondere die folgenden Gesichtspunkte zu beachten:

- Mit dem Förderprogramm „Klimaangepasstes Waldmanagement“ erfolgt der seit langer Zeit angestrebte Einstieg in die Honorierung der Ökosystemleistungen des Waldes. Den Waldbesitzenden wird ein finanzielles Standbein außerhalb der Holznutzung eröffnet. Die Förderung muss nach unserer Auffassung über das Jahr 2026 hinaus verstetigt und hinsichtlich der Fördersumme deutlich erhöht werden.
- Gefördert werden ausschließlich Betriebe, die ihre Wälder nach Kriterien bewirtschaften, die sowohl über den gesetzlichen Standard als auch über bestehende Zertifizierungen (PEFC, FSC) nachweisbar hinausgehen.
- Die Waldbesitzenden verpflichten sich über 10 oder 20 Jahre die vorgegebenen Kriterien einzuhalten. Insoweit besteht eine lange Bindungswirkung.



02.11.2022

Seite 3 / 3

- Im Jahr 2022 gestellte Anträge werden auf De-minimis-Basis bewilligt (max. 200.000 Euro Förderung in drei Jahren). Für Anträge ab dem Jahr 2023 strebt das BMEL eine beihilferechtliche Freistellung an, damit die De-minimis-Auflage wegfallen kann.
- Regelungen zum Ausschuss einer Doppelförderung mit rheinland-pfälzischen Förderatbeständen sind noch nicht bekannt.
- Die jährliche Kontrolle der Einhaltung der Kriterien erfolgt über die anerkannten privaten Zertifizierungssysteme. Die resultierenden finanziellen Verpflichtungen, die die Waldbesitzenden zu tragen haben, liegen bislang nicht vor.

Wir regen in Anbetracht des für das Jahr 2022 bestehenden Zeitdrucks dringend an, notwendige Vorarbeiten für die einzelnen waldbesitzenden Gemeinden in Angriff zu nehmen. Insbesondere gilt es, unter Berücksichtigung der Förderhöhe (vgl. Folie 18), die betrieblichen Auswirkungen einzuschätzen, die sich aus einer langjährigen Verpflichtung auf die einzuhaltenden Kriterien ergeben. Insoweit ist – im Unterschied zur vormaligen Nachhaltigkeitsprämie Wald – eine Abwägung unter Berücksichtigung der konkreten betrieblichen Verhältnisse erforderlich. Dies macht eine intensive Beratung seitens des örtlichen Forstpersonals erforderlich.

Ferner ist zu prüfen, ob die De-minimis-Beihilferegelung eine Inanspruchnahme der Fördermittel im Jahr 2022 überhaupt erlaubt. Dabei sind forstliche De-minimis-Beihilfen, aber auch De-minimis-Beihilfen in anderen kommunalen Aufgabenfeldern zu berücksichtigen. Auf der Ebene der Ortsgemeinden dürfte sich im Regelfall diesbezüglich keine Problematik ergeben.

Wir bitten dieses Schreiben nebst Anlagen an die Damen und Herren Stadtbürgermeister und Ortsbürgermeister der waldbesitzenden Kommunen weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

**Anlagen**

Dr. Frieden